



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Bauversicherung

Ausgabe 10.2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------|---|
| Das Wichtigste in Kürze | 4 |
|-------------------------|---|

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

| | | |
|-----|--|---|
| A1 | Umfang des Vertrags | 6 |
| A2 | Laufzeit des Vertrags | 6 |
| A3 | Kündigung des Vertrags | 6 |
| A4 | Prämien | 6 |
| A5 | Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten | 6 |
| A6 | Informationspflichten | 7 |
| A7 | Ersatzanspruch gegenüber Dritten | 7 |
| A8 | Verletzung von Sorgfaltspflichten, Obliegenheiten oder Meldepflichten | 7 |
| A9 | Fürstentum Liechtenstein | 8 |
| A10 | Anwendbares Recht und Gerichtsstand | 8 |
| A11 | Sanktionen | 8 |

Teil B Bedingungen für die Bauwesenversicherung

| | | |
|-----|-----------------------------|----|
| B1 | Gegenstand der Versicherung | 9 |
| B2 | Versicherte Gefahren | 9 |
| B3 | Versicherte Interessen | 9 |
| B4 | Versicherungsort | 9 |
| B5 | Zeitliche Geltung | 9 |
| B6 | Allgemeine Ausschlüsse | 9 |
| B7 | Versicherungssummen | 10 |
| B8 | Ersatzleistungen | 11 |
| B9 | Selbstbehalt | 11 |
| B10 | Sachverständigenverfahren | 11 |

Teil C Bedingungen für die Bauherren- Haftpflichtversicherung

| | | |
|-----|-----------------------------|----|
| C1 | Gegenstand der Versicherung | 12 |
| C2 | Versicherte Personen | 12 |
| C3 | Sondergefahren | 12 |
| C4 | Schadenverhütungskosten | 12 |
| C5 | Stockwerkeigentum | 13 |
| C6 | Umweltbeeinträchtigungen | 13 |
| C7 | Allgemeine Ausschlüsse | 14 |
| C8 | Zeitliche Geltung | 15 |
| C9 | Leistungen | 15 |
| C10 | Selbstbehalt | 16 |
| C11 | Schadenbehandlung | 16 |
| C12 | Regress | 17 |

Teil D

Definitionen

| | | |
|-----|--|----|
| D1 | Bau- und Montageleistungen | 18 |
| D2 | Bauunfälle | 18 |
| D3 | Böswillige Beschädigungen (Vandalenakte) | 18 |
| D4 | Einbruchdiebstahl | 18 |
| D5 | Beraubung | 18 |
| D6 | Feuerschäden | 18 |
| D7 | Elementarschäden | 18 |
| D8 | Umweltbeeinträchtigung | 19 |
| D9 | Altlasten | 19 |
| D10 | Normale bzw. aussergewöhnliche Witterungseinflüsse | 19 |
| D11 | Schadenverhütungskosten | 19 |
| D12 | Regeln der Technik und der Baukunde | 19 |
| D13 | Mangel | 19 |
| D14 | Daten | 19 |
| D15 | Informationssicherheitsverletzung | 19 |

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Was ist versichert?

Bauwesenversicherung

Versichert sind Bau- und Montageleistungen sowie die im Schadenfall anfallenden Kosten für das Aufräumen, die Lokalisierung einer Schadenstelle oder für Abbruch und Wiederaufbau. Zusätzlich einschliessbar sind verschiedene Sachen und Kosten.

Es handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz.

Bauherren-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus dem in der Offerte bzw. Police bezeichneten Bauvorhaben wegen Personen- und Sachschäden. Zusätzlich versicherbar sind weitere Sondergefahren.

Es handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Bauwesenversicherung

- Schäden durch normale Witterungseinflüsse
- Aufwendungen zur Behebung von Mängeln
- Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern
- Vertragsstrafen
- Nichteinhalten von Fristen
- Schäden, die vom Haftpflichtversicherer eines am Erstellen des Bauwerks Beteiligten übernommen werden müssen
- Schäden, die von kantonalen oder privaten Feuer- und Elementarschadenversicherern eines am Erstellen des Bauvorhabens Beteiligten übernommen werden müssen oder müssten
- Schäden und Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder Altlasten

Bauherren-Haftpflichtversicherung

- Eigenschäden, sowie das Bauvorhaben selber
- Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung: Ansprüche wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht
- Schäden durch allmähliche Einwirkungen
- Tätigkeitsschäden
- Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste
- Schäden infolge eingesparter Kosten
- Schäden und Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder Altlasten

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Bauwesenversicherung

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl von versicherten Bau- und Montageleistungen werden jene Kosten ersetzt, die entstehen, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wiederherzustellen – maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Bauherren-Haftpflichtversicherung

Die AXA entschädigt begründete Ansprüche aus Personen- und Sachschäden und wehrt unberechtigte Ansprüche aus solchen ab. Die Versicherungssumme gilt für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die während der gesamten Vertragsdauer inklusive Nachdeckung eintreten. Sie steht höchstens zweimal zur Verfügung (Zweifachgarantie).

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Es handelt sich um eine Einmalprämie. Die Prämie ist für die gesamte Bauzeit im Voraus zu entrichten.

Welches sind die wichtigsten Pflichten der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers?

Die Versicherten müssen folgende Pflichten erfüllen:

- Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen beschaffen und einsehen
- beim Unterfahren oder Unterfangen von fremden Bauwerken vor Baubeginn ein Zustandsprotokoll aufnehmen
- einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten beseitigen
- Beizug einer/eines Ingenieur/-in oder Geotechniker/-in sowie die Erstellung eines geotechnischen/geologischen Berichts bei risikoreichen Bauvorhaben
- bei Felsabbau (z. B. mit hydraulischem Abbauhammer), gerammten oder vibrierten Baugrubensicherung/Pfahlfundationen Erschütterungsmessungen vornehmen
- besondere Auflagen bei risikoreichen Bauvorhaben beachten
- jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist, sofort schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) zu melden
- den Eintritt eines Ereignisses, das die Versicherung betreffen könnte, unverzüglich mitteilen
- dafür sorgen, dass die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung usw. umweltgefährdender Stoffe unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt
- der AXA jederzeit sämtliche ein Schadenereignis betreffende Informationen, Schriftstücke, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände sowie amtlichen und gerichtlichen Dokumente unverzüglich aushändigen bzw. zur Kenntnis bringen

Die Versicherten dürfen unter anderem keine direkten Verhandlungen mit dem Geschädigten führen, keine Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen, keine Entschädigungen leisten und keine Ansprüche aus der Versicherung abtreten. Allfällig besondere Pflichten sind in den individuellen Vertragsbedingungen der Police aufgeführt.

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Tritt ein Ereignis ein, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen, müssen die Versicherten die AXA unverzüglich informieren. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn wegen eines Ereignisses polizeiliche Ermittlungen eingeleitet werden.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Die Versicherung endet ohne Kündigung für jede selbstständige Einheit oder jedes Baulos separat zu jenem Zeitpunkt, zu dem diese gemäss Gesetz bzw. den SIA-Normen als abgenommen gelten – spätestens jedoch mit der jeweiligen Ingebrauchnahme.

Auf jeden Fall endet die Versicherung zum in der Police vereinbarten Zeitpunkt.

Welche Schäden sind in zeitlicher Hinsicht versichert?

Bauwesenversicherung

Versichert sind Schäden, die während der Laufzeit des Vertrags eintreten.

Bauherren-Haftpflichtversicherung

Versichert sind Ansprüche aus Sachschäden, die während der Vertragsdauer oder innerhalb von zehn Jahren seit Ende der Vertragsdauer eintreten und geltend gemacht werden. Versichert sind Ansprüche aus Personenschäden, die während den gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden.

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer können den Vertrag mit der AXA innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist die Antragstellerin oder der Antragsteller zwei Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden, ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, beträgt die Frist vier Wochen.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil D erläutert.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), Zusatzbedingungen (ZB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

A2 Laufzeit des Vertrags

A2.1 Beginn des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz. Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt drei Tage nach Eintreffen der Mitteilung bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Sie oder er schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

A2.2 Ende des Vertrags

Die Versicherung endet ohne Kündigung für jede selbstständige Einheit oder jedes Baulos – z. B. Einfamilienhaus, Einstellhalle oder Wohneinheit im Mehrfamilienhaus, Abschnitt im Tiefbau – separat zu jenem Zeitpunkt, zu dem sämtliche Bauleistungen für die betreffende Einheit oder das betreffende Baulos gemäss Gesetz bzw. den anwendbaren SIA-Normen als abgenommen gelten, spätestens jedoch mit der jeweiligen Ingebrauchnahme. Selbstständige Einheiten und Baulose, die gemäss Gesetz bzw. anwendbarer SIA-Normen als abgenommen gelten oder bereits in Gebrauch genommen wurden, können im Rahmen der Zusatzversicherung «Bestehende Bauten und gefährdete Sachen» mitversichert werden. Auf jeden Fall endet die Laufzeit des Vertrags mit dem in der Police genannten Zeitpunkt.

A2.3 Konkurs des Versicherungsnehmers

Wird über die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.

A2.4 Änderung der Laufzeit des Vertrags

Jede Änderung der Versicherungsdauer muss besonders vereinbart werden.

A3 Kündigung des Vertrags

A3.1 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er oder sie von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat. Der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- Durch die AXA spätestens bei der Auszahlung der Leistung. Der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer.

A3.2 Kündigung bei Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Massgebend ist A6.2.

A4 Prämien

A4.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag der Versicherungsperiode für die gesamte Bauzeit fällig. Das Fälligkeitsdatum der Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben. Der Prämienberechnung liegen die Angaben im Versicherungsantrag zugrunde.

A4.2 Prämienabrechnung

Nach Fertigstellung der versicherten Bau- und Montageleistungen wird die Prämienabrechnung aufgrund der endgültigen Bausumme vorgenommen. Beträgt die Prämien Differenz weniger als CHF 100.–, verzichten beide Parteien auf eine Schlussrechnung.

A5 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A5.1 Lage unterirdischer Leitungen

Vor Beginn von Arbeiten im Erdreich – wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm- und Bohrarbeiten sowie Pressvortrieb – müssen bei den zuständigen Stellen die Pläne eingesehen und Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen beschafft werden.

A5.2 Zustandsprotokoll bei Unterfangungen

Beim Unterfahren oder Unterfangen von fremden Bauwerken muss vor Baubeginn ein Zustandsprotokoll der gefährdeten Bauwerken aufgenommen werden.

A5.3 Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Die AXA kann die Beseitigung eines

gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

A5.4 Beizug Fachspezialisten/Erstellung geotechnischer Bericht

Wenn im Rahmen des Bauvorhabens:

- eine Baugrube von über vier Metern Tiefe erstellt wird,
 - eine bestehende Liegenschaft unterfangen oder unterfahren wird oder
 - eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird,
- ist die Bauherrin oder der Bauherr bzw. die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer verpflichtet:
- eine Ingenieurin, einen Ingenieur mit der notwendigen Qualifikation oder eine Geotechnikerin, einen Geotechniker mit der Planung und Überwachung dieser Arbeiten schriftlich zu beauftragen und
 - einen objektbezogenen geotechnischen/geologischen Bericht erstellen zu lassen.

A5.5 Erschütterungsmessungen

Bei Felsabbau (z. B. mit hydraulischem Abbauhammer), gerammten oder vibrierten Baugrubensicherung/Pfahlfundationen sind Erschütterungsmessungen vorzunehmen und die Ergebnisse den mitwirkenden Baubeteiligten unverzüglich auszuhändigen.

A6 Informationspflichten

A6.1 Kommunikation mit der AXA

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A6.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

A6.2.1 Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss der AXA jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist und welche die Vertragspartner bei der Beantwortung der Antragsfragen festgestellt haben, unverzüglich schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) melden.

A6.2.2 Kommt ein neues Risiko im Sinn einer wesentlichen Gefahrerhöhung hinzu, erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der übrigen Vertragsbedingungen auch darauf (Vorsorgeversicherung).

A6.2.3 Die AXA behält sich jedoch das Recht vor, die Prämie und die Bedingungen für dieses Risiko rückwirkend ab dessen Einschluss neu festzulegen.

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen, wenn über die neue Prämie oder die neuen Bedingungen keine Einigung erzielt wird.

Die AXA hat Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Beginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung oder des Versicherungsvertrags.

A6.2.4 Die AXA behält sich zudem das Recht vor, innerhalb von 14 Tagen nachdem die Meldung über die Gefahrerhöhung eingetroffen ist

- die Übernahme des neuen Risikos abzulehnen;
- den Vertrag zu kündigen.

Lehnt die AXA die Übernahme des neuen Risikos ab oder kündigt sie den Vertrag, erlöschen die Vorsorgeversicherung und der Vertrag 30 Tage nachdem die Ablehnung oder die Kündigung schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) bei der Versicherungsnehmerin

oder beim Versicherungsnehmer eingetroffen ist. In jedem Fall hat die AXA Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Beginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung oder des Versicherungsvertrags.

A6.2.5 Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Verlangt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer eine Prämienreduktion, reduziert die AXA die Prämie entsprechend ab dem Zeitpunkt, an dem die Mitteilung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers bei ihr eingetroffen ist. Ist die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer mit der Prämienreduktion nicht einverstanden oder lehnt die AXA eine Prämienreduktion ab, so kann diese oder dieser den Vertrag innert 30 Tagen seit Zugang der Mitteilung der neuen Prämie mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen.

A6.3 Schadenfall

A6.3.1 Tritt ein Ereignis ein, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen könnten, müssen die Versicherten die AXA unverzüglich darüber unterrichten. Diese Meldepflicht gilt auch für den Fall, dass gegen einen Versicherten wegen eines solchen Ereignisses polizeiliche Ermittlungen eingeleitet werden.

Die Versicherten müssen der AXA jederzeit und auf eigene Kosten sämtliche das Schadenereignis betreffenden Informationen, Schriftstücke, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände sowie alle amtlichen und gerichtlichen Dokumente (wie Vorladungen, Verfügungen, Mitteilungen, Urteile) unverzüglich und in geordneter Weise aushändigen bzw. zur Kenntnis bringen. Zudem sind die Versicherten verpflichtet, der AXA unaufgefordert und unverzüglich jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten oder Verursacher unternommenen Schritte zukommen zu lassen.

A6.3.2 Die Versicherten müssen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses für die Minderung des Schadens sorgen.

A7 Ersatzanspruch gegenüber Dritten

Die oder der Anspruchsberechtigte muss den Ersatzanspruch, der ihm haftpflichtigen Dritten gegenüber zusteht, der AXA abtreten, soweit diese Entschädigung geleistet hat.

A8 Verletzung von Sorgfaltspflichten, Obliegenheiten oder Meldepflichten

Verletzt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer oder der oder die Versicherte eine durch ihn zu erfüllende Obliegenheit (zum Beispiel gemäss A5) oder Melde- und Informationspflicht (zum Beispiel gemäss A6 oder C 11.2), so entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch insoweit nicht, als die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer oder der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und den Umfang der von der AXA geschuldeten Leistungen gehabt hat oder die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

A9 Fürstentum Liechtenstein

Liegt der Bauplatz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf Schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A10.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) abweichen.

A10.2 Erfüllungsort

Entschädigungen an Versicherte oder Dritte aus diesem Vertrag sind ausschliesslich am Sitz des Versicherungsnehmers oder am Sitz der AXA zu leisten.

A10.3 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, einschliesslich Klagen von Versicherten oder Dritten auf Leistungen, sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig. Liegt der Bauplatz im Fürstentum Liechtenstein, sind ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte zuständig.

A11 Sanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Teil B

Bedingungen für die Bauwesenversicherung

B1 Gegenstand der Versicherung

B1.1 Bau- und Montageleistungen

Versichert sind sämtliche Bau- und Montageleistungen, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind. Wird nichts anderes vereinbart, ist das schlüsselfertige Bauwerk versichert.

B1.2 Aufräum- und Schadensuchkosten

Versichert sind Aufräum-, Schadensuch-, Dekontaminations-, Bergungs-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten gemäss B8.2.

B1.3 Kombinierte Zusatzversicherung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind andere versicherte Sachen und Kosten bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme in der kombinierten Zusatzversicherung auf Erstes Risiko versichert (Aufzählung nicht abschliessend):

- Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial, Hilfsbauten, Lehrgerüste, Baracken, Container, Einwandungen, Baureklametafeln, Abschränkungen und Notdächer
- Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der versicherten Bauleistungen sind
- bestehende Bauten, gefährdete Sachen und Fahrhabe
- Baugeräte, Werkzeuge, Baumaschinen und Montageausrüstungen
- Kratzer auf Oberflächen
- Bauzeitverzögerungs- und Unterbrechungsschäden

B2 Versicherte Gefahren

B2.1 Bauunfälle

Versichert sind durch Bauunfälle verursachte Beschädigung oder Zerstörungen (inkl. Wasserschäden);

B2.2 Böswillige Beschädigungen

Versichert sind böswillige Beschädigungen (Vandalenakte) an Bau- und Montageleistungen gemäss B1.1;

B2.3 Diebstahl

Versichert ist der Verlust von Bau- und Montageleistungen gemäss B1.1 durch

- Einbruchdiebstahl und Beraubung,
- Diebstahl von bereits verbauten und mit dem Bauwerk fest verbundenen Sachen.

Solche Schäden müssen der zuständigen Polizei unverzüglich angezeigt werden.

B2.4 Feuer- und Elementarschäden

Versichert sind Feuer- und Elementarschäden an Bau- und Montageleistungen gemäss B1.1 bei Hochbauten in Kantonen mit obligatorischer Gebäudeversicherung, soweit sie von kantonalen oder privaten Feuer- und Elementarschadenversicherern nicht übernommen wurden, übernommen werden müssen bzw. übernommen werden müssten (Subsidiär-Deckung). Kein Versicherungsschutz oder nur aufgrund besonderer Vereinbarung besteht für Feuer- und Elementarschäden bei Tiefbauten und bei Hochbauten in Kantonen ohne obligatorische Gebäudeversicherung.

B3 Versicherte Interessen

Versichert sind Schäden, die nach Gesetz bzw. anwendbarer SIA-Normen zu Lasten:

- der Bauherrin oder des Bauherrn,
- der Planer resp. deren Subplaner (wie z. B. Geologen/innen, Architekten/innen, Ingenieure, Bauleiter/in) oder der am Bauwerk beteiligten Unternehmerinnen oder Unternehmer resp. deren Subunternehmerinnen und -unternehmer gehen.

B4 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Police bezeichnete Baustelle sowie die dazugehörigen Installations- und Montageplätze in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens.

B5 Zeitliche Geltung

Versichert sind Schäden, die während der Laufzeit des Vertrags eintreten.

Kann der Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die erstmalige Feststellung des Schadens massgebend, unabhängig davon durch wen sie erfolgt.

B6 Allgemeine Ausschlüsse

B6.1 Normale Witterungseinflüsse

Nicht versichert sind Schäden durch normale Witterungseinflüsse.

Tritt der durch den Witterungseinfluss verursachte Schaden aber als Folge eines versicherten Bauunfalls ein oder können die Versicherten nachweisen, dass er auf die Handlung eines nicht Baubeteiligten zurückgeht, besteht Versicherungsschutz.

Nicht versichert sind auch Schäden durch aussergewöhnliche Witterungseinflüsse, sofern die Versicherten im Vorfeld die geeigneten und zumutbaren Massnahmen zur Abwehr von Schäden unterlassen haben.

B6.2 Mängel

Nicht versichert sind Aufwendungen zur Behebung von Mängeln.

Führt ein Mangel zu einem Bauunfall, leistet die AXA Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen.

Blosse Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit des Betons oder einer allfälligen Dichtung gelten als Mangel – es sei denn, die Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit ist als Folge eines Bauunfalls entstanden.

Blosse Abweichungen der Baugrubenumschliessungen von der Soll-Linie wegen ungenauer Erstellung gelten als Mangel.

B6.1 bleibt vorbehalten.

| | |
|---|--|
| <p>B6.3 Kratzer, Verätzungen oder Sprayerschäden Nicht versichert sind folgende Schäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kratzer und Flecken auf Oberflächen jeder Art • Verätzungen an Fassadenteilen (inkl. Fenstern) im Zusammenhang mit Bauarbeiten z. B. durch Zementmilch • Sprayer- und Graffiti-schäden | <p>anlässlich von Zusammenrottungen, Krawall oder Tumult und den dagegen ergriffenen Massnahmen.</p> |
| <p>B6.4 Schönheitsfehler Nicht versichert sind Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind.</p> | <p>B6.14 Tauender Permafrost Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit tauendem Permafrost.</p> |
| <p>B6.5 Nichteinhalten von Fristen Nicht versichert sind die Folgen der Nichteinhaltung von Fertigstellungs-, Ablieferungs-, und anderen vertraglichen Fristen.</p> | <p>B6.15 Erdbeben oder vulkanische Eruptionen Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen.</p> |
| <p>B6.6 Vertragsstrafen Nicht versichert sind sämtliche Konventionalstrafen (Pönalen aller Art).</p> | <p>B6.16 Nuklearschäden Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Veränderungen der Atomstruktur, radioaktiven Kontaminationen sowie andere Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung.</p> |
| <p>B6.7 Haftpflichtversicherte Schäden (Bevorschussung) Nicht versichert sind Schäden, soweit sie vom Haftpflichtversicherer eines oder einer an der Erstellung des Bauwerks Beteiligten übernommen werden müssen. Die AXA bevorschusst im Rahmen der Vereinbarungen dieser Police jedoch die vom Haftpflichtversicherer zu erbringende Leistung. Die oder der Anspruchsberechtigte muss seine Ersatzansprüche in der Höhe des gewährten Vorschusses der AXA abtreten. Erreicht die Leistung des Haftpflichtversicherers den Vorschuss nicht, muss der Bauwesenversicherte die Differenz zwischen Haftpflichtleistung und Vorschuss der AXA nicht zurückerstatten.</p> | <p>B7 Versicherungssummen</p> <p>B7.1 Bau- und Montageleistungen: Die Versicherungssumme muss den gesamten Kosten der Bau- und Montageleistungen entsprechen. Sofern eine separate Montageversicherung abgeschlossen wurde, muss die Versicherungssumme den Kosten der Bauleistungen entsprechen. Für die endgültige Versicherungssumme ist die von der Bauherrin oder vom Bauherrn genehmigte Schlussabrechnung über die versicherten Bau- und Montageleistungen massgebend. Diese Abrechnung muss auch die von der Bauherrin oder vom Bauherrn selbst erbrachten Leistungen, die Regiearbeiten sowie die baulichen und preislichen Änderungen, die nach Unterzeichnung des Versicherungsantrags eingetreten sind, enthalten.</p> |
| <p>B6.8 Sachversicherte Schäden Nicht versichert sind Schäden, soweit sie von anderen Sachversicherer (z. B. separate Montageversicherung oder Transportversicherung) übernommen werden müssen.</p> | <p>B7.2 Kombinierte Zusatzversicherung Für übrige Sachen und Kosten gemäss B1.3 wird die Versicherungssumme auf Erstes Risiko (Versicherungswert nach freiem Ermessen) vereinbart.</p> |
| <p>B6.9 Betriebsbedingte Schäden Nicht versichert sind betriebsbedingte Schäden an technischen Installationen.</p> | <p>B7.3 Unterversicherung: Wird im Schadenfall festgestellt, dass die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses vereinbarte Versicherungssumme kleiner war, als es die vorgesehenen Baukosten waren, ersetzt die AXA den Schaden nur im Verhältnis der vereinbarten Summe zu den vorgesehenen Baukosten. Für übrige Sachen und Kosten gemäss B1.3 wird keine Unterversicherung geltend gemacht.</p> |
| <p>B6.10 Asbest/Altlasten Nicht versichert sind Schäden und Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder Altlasten.</p> | <p>B7.4 Begrenzung der Leistungen Die Leistungen (inklusive Kosten) der AXA sind für alle Gefahren und Zusatzversicherungen zusammen durch die in der Police festgelegten Versicherungssummen begrenzt. Für einzelne mitversicherte Gefahren oder Zusatzversicherungen gilt allenfalls eine festgelegte Sublimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme). Übersteigen die Leistungen – einschliesslich jene im Zusammenhang mit Gefahren oder Zusatzversicherungen, für welche Sublimiten festgelegt sind – pro Ereignis die festgelegte Versicherungssumme, ist die maximale Ersatzleistung der AXA auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung). Die Versicherungssummen bzw. Sublimiten gilt als Zweifachgarantie pro Vertragsdauer, das heisst sie wird für alle Leistungen zusammen, die während der gesamten Vertragsdauer inklusive allfälliger Nachdeckung eintreten, höchstens zweimal vergütet.</p> |
| <p>B6.11 Auslaufen gestauter Gewässer Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Überborden oder Auslaufen aus Stauanlagen oder künstlichen Wasseranlagen, die unmittelbar mit den Stauanlagen verbunden sind. Stauanlagen sind Einrichtungen zum Aufstau oder zur Speicherung von Wasser oder Schlamm. Als Stauanlagen gelten auch Bauwerke für den Rückhalt von Geschiebe, Eis und Schnee oder für den kurzfristigen Rückhalt von Wasser (Rückhaltebecken).</p> | |
| <p>B6.12 Daten Nicht versichert sind Beeinträchtigungen von Daten.</p> | |
| <p>B6.13 Kriegerische Ereignisse, Terror, Aufstand, innere Unruhen usw. Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Terrorismus, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen d. h. Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen</p> | |

B8 Ersatzleistungen

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung bilden die (werk-) vertraglichen Preisvereinbarungen.

B8.1 Wiederherstellungskosten

Die AXA ersetzt bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Montage- und Bauleistungen die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wieder herzustellen – höchstens jedoch die endgültige Versicherungssumme.

B8.2 Aufräum- und Schadensuchkosten

Die AXA ersetzt die nachstehenden Kosten im Rahmen der in der Police festgelegten Summen, soweit sie auf ein entschädigungspflichtiges Schadenereignis zurückzuführen und für die Wiederinstandstellung notwendig sind:

- Aufräumkosten – das sind die Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten Ablageort sowie die Deponiegebühren,
- Schadensuchkosten – das sind die Kosten für die Lokalisierung der Schadenstelle. Nicht dazu gehören Kosten für die Lokalisierung eines Mangels,
- Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser (aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen),
- Bergungskosten, um versicherte Sachen an jenen Ort zurückzusetzen, wo sie sich unmittelbar vor dem Schadenereignis befanden,
- Kosten für Abbruch und Wiederaufbau nicht beschädigter, versicherter Bauwerksteile, selbst wenn diese nachträglich in Unkenntnis des Schadens erstellt wurden.

B8.3 Kombinierte Zusatzversicherung

Die AXA ersetzt bei Beschädigung oder Zerstörung von Sachen gemäss B1.3

- im Fall eines Totalschadens den Zeitwert unmittelbar vor dem Schadenereignis. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten der Wiederinstandstellung den Zeitwert des beschädigten Objekts übersteigen,
- im Fall eines Teilschadens die Kosten der Wiederinstandstellung,

höchstens aber die auf Erstes Risiko vereinbarte Versicherungssumme.

B8.4 Schadenminderungskosten

Im Rahmen der Versicherungssummen werden auch Schadenminderungskosten vergütet. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigungen gem. Ziffer B8.1 zusammen die Versicherungssumme, so sind die Leistungen auf diese begrenzt. Die AXA vergütet keine Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.

B8.5 Einschränkungen

B8.5.1 Nicht ersetzt werden Mehrkosten, die durch Änderung der Bauweise oder dadurch entstehen, dass mit der Wiederinstandstellung Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis vorgenommen werden,

B8.5.2 Nicht ersetzt wird ein Minderwert nach durchgeführter Wiederinstandstellung oder Reparatur.

B8.6 Abzug Mehrwert/Überreste

Ein durch die Reparatur entstandener Mehrwert sowie der Wert allfälliger Überreste werden vom Schadenbetrag abgezogen.

B9 Selbstbehalt

Von der gemäss B 8 berechneten Entschädigung wird pro Schadenereignis der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen.

Für einzelne Risiken gilt allenfalls ein in der Police oder den Vertragsbedingungen festgelegter spezieller Selbstbehalt. Werden bei einem Schadenereignis mehrere Deckungen mit gleich hohem Selbstbehalt in Anspruch genommen, muss der Versicherungsnehmer den Selbstbehalt nur einmal tragen.

Wurden für diese Deckungen unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, trägt die oder der Versicherungsnehmer maximal den höchsten der vereinbarten Selbstbehalte.

B10 Sachverständigenverfahren

B10.1 Sowohl die oder der Anspruchsberechtigte als auch die AXA können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Für dieses gelten folgende Grundsätze:

B10.1.1 Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Die beiden Sachverständigen wählen vor Beginn der Schadenfeststellung eine Obfrau oder einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird dieser auf Antrag der anderen Partei durch den zuständigen Richter ernannt. Die gleiche Richterin oder; der gleiche Richter ernennt auch die Obfrau oder den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.

B10.1.2 Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder auf andere Weise befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter. Dieser ernennt bei begründeter Einsprache die oder den Sachverständigen oder die Obfrau bzw. den Obmann.

B10.1.3 Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Bestimmt werden:

- die bestimmte – oder wenn dies nicht möglich ist: die wahrscheinliche Ursache – des Schadens,
- die Höhe des Schadens,
- der Zeitwert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis,
- sofern ein Mangel zum Bauunfall geführt hat, die Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen,
- die Höhe der Mehrkosten gemäss B8.5.1,
- der Wert der Überreste unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.

B10.1.4 Stellen die Sachverständigen nicht dasselbe fest, entscheidet die Obfrau oder der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

B10.1.5 Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich – es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aussagen der Sachverständigen zu Rechts- und vor allem zu Deckungsfragen sind nicht verbindlich.

B10.1.6 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten der Obfrau oder des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

Teil C

Bedingungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung

C1 Gegenstand der Versicherung

C1.1 Versicherte Haftpflicht, versichertes Risiko

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Bauvorhaben wegen:

- Tötung, Körperverletzung oder einer anderen Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden), einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle,
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen (Sachschäden), einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle,

sofern der Schaden mit dem Abbruch, der Erstellung oder dem Umbau des versicherten Bauobjekts oder mit dem Zustand des dazugehörigen Grundstücks, der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte oder der Erfüllung der Unterhaltspflichten in ursächlichem Zusammenhang steht. In diesem Zusammenhang besteht dieser Versicherungsschutz auch bei Schadenersatzansprüchen für Personen- und Sachschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen einer Informationssicherheitsverletzung (inkl. Cyber-Ereignisse).

Die Tötung, Verletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren ist den Sachschäden gleichgestellt.

Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

C1.2 Rechtmässige Schäden/Enteignungen

Kein Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vorstehenden Bedingungen für Ansprüche gegen öffentliche Bauherinnen oder -herrn – Bund, Kantone, Gemeinden usw. – für rechtmässig zugefügte Schäden. Ausgeschlossen bleiben auch Ansprüche aus formeller und materieller Enteignung.

C2 Versicherte Personen

C2.1 Bauherr/in

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Erstbestellerin oder des Erstbestellers in der Eigenschaft als Bauherrin oder Bauherr des in der Police bezeichneten Bauvorhabens sowie die Gesellschafterin bzw der Gesellschafter oder die Gemeinschaftlerin oder der Gemeinschaftler, wenn die Erstbestellerin oder der Erstbesteller eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand ist. Ansprüche bezüglich Planungs-, Bauleitungs- und Ausführungsfehler sind demzufolge nicht versichert. Mitversichert sind die Arbeitnehmenden und übrigen Hilfspersonen der Bauherrin oder des Bauherrn – mit Ausnahme von selbstständigen Unternehmerinnen oder Unternehmern und Berufsleuten, deren sich die Bauherrin oder der Bauherr bedient (z. B. Bauunternehmer/innen, Architekt/innen, Bauingenieur/innen, Geologen/innen usw.) – im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für das in der Police bezeichnete Bauvorhaben.

C2.2 Eigentümer/in

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Eigentümerin oder des Eigentümers oder beschränkt dinglich Berechtigten des Baugrundstücks, das zum in der Police bezeichneten Bauvorhabens gehört, auch wenn er nicht die Bauherrin oder der Bauherr ist. Dies gilt auch, wenn die Bauherrin oder der Bauherr Eigentümerin oder Eigentümer des versicherten Bauobjekts, aber nicht Eigentümerin oder Eigentümer des dazugehörigen Grundstücks ist (z. B. Baurecht, Werkeigentümer kraft Dienstbarkeitsvertrag).

Mitversichert sind die Arbeitnehmenden und übrigen Hilfspersonen der Eigentümerin oder des Eigentümers oder beschränkt dinglich Berechtigten des Baugrundstücks – mit Ausnahme von selbstständigen Unternehmerinnen oder Unternehmern und Berufsleuten, deren sie sich bedienen – im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für das in der Police bezeichnete Bauvorhaben.

C2.3 Nutzung anderer Grundstücke

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Eigentümerin oder des Eigentümers von anderen Grundstücken in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens, sofern die Grundstücke für das Bauvorhaben benutzt werden.

C3 Sondergefahren

Versichert sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung (Aufzählung nicht abschliessend):

- Vermögenschäden, d. h. in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines bei Geschädigten eintretenden Personen- oder Sachschadens sind,
- Haftpflichtansprüche des Bauherrn aus Planungs-, Bauleitungs-, Bauführungs-, Montage- oder Bauarbeiten,
- Haftpflichtansprüche für Schäden im Zusammenhang mit Bohrungen für die Erdwärmenutzung.

C4 Schadenverhütungskosten

C4.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für Schadenverhütungskosten, wenn der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens infolge eines plötzlichen, unvorhergesehenen Einzelereignisses unmittelbar bevorsteht. Kein Versicherungsschutz besteht für Massnahmen, die nach erfolgter Gefahrenabwendung ergriffen werden (zum Beispiel die Reparatur mangelhafter Bauteile). Bei eingetretenen oder unmittelbar drohenden Umweltbeeinträchtigungen als Folge eines Ereignisses gemäss C6.1.1 oder C6.2 besteht Versicherungsschutz auch für zu Lasten der Versicherten gehenden Kosten, die durch angeordnete Massnahmen der zuständigen Behörden zur Abwehr einer unmittelbaren, dauerhaften Störung des Zustands von fremden Böden oder Gewässern entstehen.

C4.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu C7

Kein Versicherungsschutz besteht

- C4.2.1 für Schadenverhütungsmassnahmen, im Rahmen einer Tätigkeit, die zur richtigen Vertragserfüllung gehört – wie

- C4.2.2 Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten, für die Kosten der Beseitigung eines gefährlichen Zustands gemäss A5.3,
- C4.2.3 für Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Bohrungen für die Erdwärmenutzung oder Tiefenbohrungen verursacht werden,
- C4.2.4 für Kosten für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich des dafür erforderlichen Entleerens von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie für Kosten für Reparaturen und Änderungen diesen Anlagen, Behältern und Leitungen (z. B. Sanierungskosten),
- C4.2.5 für Kosten bei Schadenverhütungsmassnahmen wegen Schneefalls oder Eisbildung.

C5 Stockwerkeigentum

Bezieht sich das in der Police bezeichnete Bauvorhaben auf ein Grundstück im Stockwerkeigentum und beschränkt es sich auf einen zu Sonderrecht zugewiesenen Gebäudeteil, die Stockwerkeigentumseinheit, ist die Ziffer C7.6 auf Ansprüche an Schäden an den übrigen Stockwerkeigentumseinheiten des Grundstücks oder an den gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen inkl. dazugehörige Anlagen und Einrichtungen oder an gemeinschaftlich genutzten Grundstücken nicht anwendbar. Bei Ansprüchen aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen inkl. dazugehöriger Anlagen und Einrichtungen und Grundstücken ist aber jener Teil des Schadens nicht versichert, welcher der Eigentumsquote des Bauherrn als Eigentümer der Stockwerkeigentumseinheit entspricht, auf die sich das Bauvorhaben beschränkt.

Betrifft das Bauvorhaben gemeinschaftlich genutzte Gebäudeteile inkl. den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen und Grundstücke, ist bei Ansprüchen aus Schäden an Stockwerkeigentumseinheiten jener Teil des Schadens nicht versichert, welcher der Eigentumsquote des geschädigten Eigentümers entspricht.

C7.1 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

C6 Umweltbeeinträchtigungen

C6.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für folgende Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen (wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmaßnahmen) erfordert:

- C6.1.1 Ansprüche aus Personen- und Sachschäden;
- C6.1.2 Kosten für die von Gesetzes wegen angeordneten Massnahmen für die Wiederherstellung von geschützten Arten oder geschützten Lebensräumen sowie für die Behebung von Schäden an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern oder Böden;
- C6.1.3 Kosten für die von Gesetzes wegen angeordneten Ersatzmassnahmen, die über die Behebung von Schäden gemäss C6.1.2 gehen, falls die Wiederherstellung nicht oder nur teilweise möglich ist;
- C6.1.4 Kosten für die weiteren von Gesetzes wegen angeordneten Massnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen oder Funktionen von ge-

schützten Gebieten vom Zeitpunkt der Umweltbeeinträchtigung bis zur vollständigen Wirkungen der Massnahmen gemäss C6.1.2 oder C6.1.3;

- C6.1.5 Ansprüche aus Vermögensschäden wegen Beeinträchtigung von
- dinglichen oder vertraglichen Nutzungsrechten an Sachen Dritter;
 - Konzessionen oder anderen besonderen, gesetzlich geschützten Nutzungsrechten an öffentlichen Gewässern oder Grundstücken (zum Beispiel Beeinträchtigung von Fischereirechten).

C6.2 Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen

Versichert sind auch Ansprüche und Kosten gemäss C6.1.1–C6.1.5 im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen (wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien; nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss C6.1 erfordert.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

C6.3 Schadenverhütungskosten

Die Deckung für Schadenverhütungskosten gemäss C4 findet sinngemäss Anwendung auf Massnahmen zur Abwendung von versicherten Kosten gemäss C6.1.2–C6.1.4.

C6.4 Ausschlüsse in Ergänzung zu C7

Kein Versicherungsschutz besteht

- C6.4.1 wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (zum Beispiel wiederholtes tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im Sinn von C6.1 auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind,
- C6.4.2 für Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Altlasten
- auf Grundstücken, die sich im Eigentum oder im Besitz eines Versicherten befinden,
 - auf Grundstücken Dritter, (mit-)verursacht durch einen Versicherten.
- C6.4.3 für Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling- Material.
- Dieser Ausschluss gilt nicht für Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von betriebs-eigenen Abfällen oder Abfallprodukten sowie Klärung oder Vorbehandlung von betriebseigenen Abwässern;
- C6.4.4 für Kosten gemäss C6.1.2–C6.1.4
- im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Verwendung von Pestiziden (Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden), Bioziden, Klärschlamm oder Dünger;
 - im Zusammenhang mit Produkten oder Erzeugnissen, deren Fehlerhaftigkeit im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik nicht erkennbar war;
 - infolge der Veränderung des Spiegels oder des Fließverhaltens des Grundwassers (zum Beispiel Versiegen von Quellen);

- infolge vorsätzlicher Missachtung von gesetzlichen sowie behördlichen Sicherheits- oder Umweltvorschriften;
- die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- die durch dem Versicherten gehörende, von ihm ausgesetzte, gehaltene oder veräusserte Tiere oder Pflanzen verursacht wurden bzw. entstanden sind;

- C6.4.5 für Vermögensschäden gemäss C6.1.5, die gegen einen Versicherten als Organ von juristischen Personen erhoben werden (zum Beispiel aufgrund von Art. 754 OR);
- C6.4.6 für Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials und für pathogene Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften, dies unabhängig davon, ob eine Bewilligungs- oder Meldepflicht besteht.

C6.5 Obliegenheiten

- C6.5.1 Die oder der Versicherte muss dafür sorgen, dass die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt.
- C6.5.2 Die oder der Versicherte muss dafür sorgen, dass die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen – einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen – fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden, unter Einhaltung aller technischen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.
- C6.5.3 Die oder der Versicherte muss dafür sorgen, dass den behördlichen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

C6.6 Selbstbehalt

Der Versicherte trägt auch für Kosten und Vermögensschäden gemäss C6.1.2–C6.1.5 pro Ereignis den für Personen- und Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt.

C6.7 Begrenzung der Leistungen

Für Kosten und Vermögensschäden gemäss C6.1.2–C6.1.5 ist die Ersatzleistung der AXA auf maximal CHF 250 000 pro Ereignis begrenzt (Sublimite).

C7 Allgemeine Ausschlüsse

C7.1 Eigenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen

- aus Schäden der Bauherrin oder des Bauherrn (Eigenschäden),
- aus Schäden, welche die Person der Bauherrin oder des Bauherrn betreffen (zum Beispiel ein Versorger-schaden),
- aus Schäden von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

C7.2 Vergehen und Verbrechen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus der Haftpflicht der Täterin oder des Täters für Schäden, die im Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen Vergehen und Verbrechen oder mit dem Versuch dazu verursacht wurden.

C7.3 Vertraglich übernommene Haftung

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

C7.4 Motorfahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, die unter die Versicherungspflicht der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung fallen, sowie von Schiffen und Luftfahrzeugen (einschliesslich Drohnen).

C7.5 Allmähliche Einwirkungen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus der Haftpflicht für Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von z. B. Erschütterungen, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen und Flüssigkeiten – ausser, wenn die allmähliche Einwirkung auf einen Bauunfall zurückzuführen ist.

C7.6 Eigenschäden am Bauvorhaben

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die das in der Police bezeichnete Bauvorhaben und die dazugehörigen Gebäude einschliesslich der darin untergebrachten Fahrhabe sowie das dazugehörige Grundstück betreffen.

C7.7 Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, deren Eintritt von Versicherten, seinen Vertreterinnen oder Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung, Planung, Beaufsichtigung oder Ausführung des Bauvorhabens betraut sind

- mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten – zum Beispiel die Beschädigung von Grund und Boden, einschliesslich Strassen und Gehwege, durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Gerätschaften sowie die unvermeidbare Beschädigung von Grundstücken und Bauten durch das Niedergehen von Schutt bei Sprengungen;
- zur Senkung der Kosten, zur Beschleunigung der Arbeit oder zur Vermeidung von Vermögenseinbussen und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden – zum Beispiel der Verzicht auf die notwendige Baugrubensicherung.

C7.8 Obhutsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen wurden (zum Beispiel in Kommission oder zur Ausstellung) oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden.

C7.9 Tätigkeitsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Sachen, die durch die Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind (zum Beispiel durch Bearbeitung oder Reparatur).

Als Tätigkeiten gelten auch das Projektieren und Leiten, das Erteilen von Weisungen und Anordnungen, das Überwachen, die Kontrolle und ähnliche Arbeiten sowie Funktionsproben, gleichgültig, von wem die Proben ausgeführt wurden.

Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich dieser Ausschluss nur auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst und an angrenzenden Teilen der unbeweglichen Sache, die im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegen.

Bei Schäden an Leitungen bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Schäden an jenen Teilbereichen von Leitun-

gen, an denen vertragsgemäss eine Tätigkeit ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Dabei gilt auch das Freilegen als Tätigkeit an der Leitung. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Schäden an Leitungen, die nicht Gegenstand einer vertragsgemässen Tätigkeit sind – selbst wenn diese Leitungen im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegen.

C7.10 Versiegen von Quellen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen. Aufwendungen, die notwendig sind, um die beeinträchtigte Trinkwasserversorgung aufrechtzuerhalten, sind jedoch im Rahmen des Vertrages bis maximal 5 % der Versicherungssumme gedeckt.

C7.11 Anrechnung eingesparter Kosten

Wurden bei der Realisierung des Bauvorhabens Massnahmen unterlassen, die nach den Regeln der Baukunde verlangt gewesen wären (zum Beispiel Zustandsaufnahmen von Nachbarliegenschaften, Baugrunduntersuchungen, Baugrubensicherung), ist von haftpflichtrechtlich geschuldeten Schäden jener Teil ausgeschlossen, der den eingesparten Kosten für diese unterlassenen Massnahmen entspricht.

Dieser Ausschluss gelangt insoweit nicht zur Anwendung, als der Versicherungsnehmer/in oder Versicherte nachweist, dass die unterlassenen Massnahmen keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und den Umfang der von der AXA geschuldeten Leistungen gehabt haben.

C7.12 Asbest

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Asbest.

C7.13 Schäden an Abfallanlagen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, Abwässern oder Recycling-Material durch eingebrachte Stoffe verursacht wurden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

C7.14 Nuklearschäden

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sowie den dazugehörigen Kosten.

C7.15 Krieg und Bürgerkrieg

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Krieg und Bürgerkrieg.

C7.16 Entschädigungen mit Strafcharakter

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen auf Entschädigungen mit Strafcharakter (wie «punitive / exemplary damages»).

C7.17 Daten

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus der Beeinträchtigung von Daten – ausser es handelt sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern (Hardware).

C8 Zeitliche Geltung

C8.1 Zeitpunkt des Schadeneintritts

Versichert sind Ansprüche aus Sachschäden, die während der Vertragsdauer oder innerhalb von zehn Jahren seit Ende der Vertragsdauer eintreten und geltend gemacht werden. Versichert sind Ansprüche aus Personenschäden, die während den gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden. Kann der Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die erstmalige Feststellung des Schadens massgebend – unabhängig davon, wer diese Feststellung macht.

C8.2 Serienschaden

Bei einem Serienschaden gilt der Eintritt des ersten zur Serie gehörenden Schadens als Zeitpunkt des Eintritts sämtlicher Schäden. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, besteht für alle Ansprüche aus Schäden dieser Serie kein Versicherungsschutz.

C8.3 Schadeneintritt bei Schadenverhütungskosten

Schadenverhütungskosten gelten als in jenem Zeitpunkt eingetreten, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht.

C9 Leistungen

C9.1 Entschädigung berechtigter Ansprüche

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den die oder der Versicherte dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss. Sie kann die Entschädigung direkt an den Geschädigten ausrichten.

C9.2 Abwehr unberechtigter Ansprüche

Die AXA übernimmt die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Schadenersatzansprüche, welche gegen einen Versicherten oder die AXA als dessen Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden, wenn es sich um versicherte Ereignisse handelt.

C9.3 Begrenzung der Leistungen

C9.3.1 Die Leistungen der AXA sind für alle Ansprüche gegen einen Versicherten oder die AXA als dessen Haftpflichtversicherer und für alle weiteren Versicherungsleistungen durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Dies schliesst Schaden- und Regresszinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weitere Kosten (zum Beispiel Parteientschädigungen) ein. Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine Sublimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme), die in der Police oder den Vertragsbedingungen festgehalten ist.

Übersteigen die Ansprüche und Kosten pro Ereignis oder Serienschaden die in der Police festgelegte Versicherungssumme (einschliesslich Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Sublimiten festgelegt sind) ist die maximale Ersatzleistung der AXA auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (Höchstensschädigung). Die Versicherungssumme oder Sublimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

C9.3.2 Die Versicherungssumme bzw. Sublimite gilt als Zweifachgarantie pro Vertragsdauer, das heisst, sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die während der gesamten Vertragsdauer inklusive Nachdeckung eintreten, höchstens zweimal vergütet.

C9.3.3 Die Leistungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts gültig waren (zum Beispiel bezüglich Summen- oder Selbstbehaltregelungen).

C9.4 Rechtsschutz in Straf-, Disziplinar-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren

C9.4.1 Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses gegen einen Versicherten vor Straf-, Disziplinar-, Aufsichts- oder Verwaltungsbehörden ein Verfahren eingeleitet, übernimmt die AXA die ihm daraus entstehenden Auslagen (zum Beispiel Anwaltshonorare, Gerichts- oder Expertisekosten) sowie die Kosten, die dem Versicherten im Verfahren auferlegt werden.

C9.4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (zum Beispiel Bussen sowie Straf- und andere Kautionen).

C9.4.3 Die AXA bestellt im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt zu dessen Vertretung. Der Versicherte darf ohne Ermächtigung durch die AXA keinem Anwalt ein Mandat erteilen. Bei Rechtsmittelverfahren oder beim Weiterzug von Entscheiden unterer Instanzen kann die AXA Leistungen ablehnen, wenn ihr ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint.

Führt der Versicherte das Verfahren auf eigenes Risiko weiter, erstattet ihm die AXA im Erfolgsfall (etwa bei einem Freispruch) die angefallenen Anwalts- und Verfahrenskosten. Allfällige dem Versicherten zugesprochene Parteientschädigungen gehen an die AXA – im Umfang ihrer Leistungen. Ausgenommen sind Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwände des Versicherten, sowie Entschädigungen für wirtschaftliche Einbussen und Genugtuung. Die bloße Reduktion vorinstanzlich verfügbarer strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Sanktionen (wie Strafen, Disziplinarmassnahmen) gilt nicht als Erfolgsfall.

C9.4.4 Die Leistungen der AXA für Auslagen gemäss C9.4.1 beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Versicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist – zum Beispiel eine Rechtsschutzversicherung (Differenzdeckung).

C10 Selbstbehalt

C10.1 Generelle Regelung

Bei einem versicherten Ereignis trägt die Versicherte oder der Versicherte den in der Police aufgeführten Selbstbehalt.

Für einzelne Risiken gilt allenfalls ein in der Police oder den Vertragsbedingungen festgelegter spezieller Selbstbehalt.

Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten, zum Beispiel für die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche gegen einen Versicherten oder die AXA als dessen Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden.

Für Personenschäden haben die Versicherten keinen Selbstbehalt zu tragen.

C10.2 Risikoreiche Bauvorhaben

Bei Schäden an fremden Grundstücken und Gebäuden und anderen Werken, die eintreten als Folge von

- Erschütterungen durch Spreng-, Abbruch-, Ramm-, Vibrier-, Felsabbauarbeiten usw.,
- ungespannten Ankern (Nägeln),

- Baugrubeninstabilitäten bei Baugruben von über vier Meter Tiefe,
 - Unterfangungen / Unterfahrungen / Pressvortrieben und dem Ziehen von Spundwänden,
 - Grundwasserabsenkung,
 - Bohrungen für die Erdwärmennutzung,
- muss die oder der Versicherte pro fremder Parzelle mindestens CHF 5000.– selber tragen, sofern der in der Police vereinbarte Selbstbehalt diesen unterschreitet.

C10.3 Selbstbehalt bei mehreren Deckungen

Werden bei einem Schadenereignis mehrere Deckungen mit gleich hohem Selbstbehalt in Anspruch genommen, muss die Versicherte oder der Versicherte den Selbstbehalt nur einmal tragen.

Wurden für diese Deckungen unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, trägt die Versicherte oder der Versicherte maximal den höchsten der vereinbarten Selbstbehalte.

C10.4 Rückerstattung

Der Selbstbehalt geht vorweg zu Lasten des Versicherten. Erbringt die AXA ihre Leistungen dem Geschädigten ohne vorherigen Abzug des Selbstbehalts, muss die Versicherte oder der Versicherte der AXA den Selbstbehalt unter Verzicht auf Einwendungen zurückerstatten. Gleiches gilt, wenn die AXA Kosten für den Beizug von Dritten (zum Beispiel Experten, Anwälten oder Gerichten) direkt begleicht.

C11 Schadenbehandlung

C11.1 Übernahme der Schadenbehandlung

Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, wenn die Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen. Sie führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherten; ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.

C11.2 Pflichten der Versicherten

Der Versicherte darf ohne Zustimmung der AXA keine direkten Verhandlungen mit dem Geschädigten führen, keine Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen, keine Entschädigungen leisten und keine Ansprüche aus der Versicherung abtreten.

Zudem muss der Versicherte die AXA auf eigene Kosten bei der Schadenbehandlung unterstützen, namentlich bei der Ermittlung des Sachverhalts und des Schadens, sowie bei der Abwehr von Ansprüchen und bei der Durchsetzung von Regressansprüchen.

Der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigen und ist verpflichtet, der AXA die aufgrund einer solchen Handlung oder Unterlassung nicht realisierbaren Rückgriffsforderungen zurückzuerstatten.

C11.3 Prozessfall

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und beschreitet er den Prozessweg, gilt Folgendes:

1. Bei Verfahren gegen Versicherte bestellt die AXA den prozessführenden Anwalt und bestimmt die Prozessstrategie, die Prozesserledigung (Anerkennung, Vergleich oder Entscheidung) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Allfällige dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen gehen an die AXA – im Umfang ihrer Leistungen. Ausgenommen

sind Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwände des Versicherten.

2. Bei Verfahren gegen die AXA bestellt die AXA den prozessführenden Anwalt und bestimmt die Prozessstrategie, die Prozess erledigung (Anerkennung, Vergleich oder Entscheidung) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen.
3. Die Erfüllung der Informations- und Unterstützungspflichten (A6) hat den prozessualen Gegebenheiten (zum Beispiel den angesetzten Fristen) Rechnung zu tragen. Die Versicherten haben für eine rechtzeitige, umfassende, substantiierte und geordnete Instruktion des prozessführenden Anwalts zu sorgen.

C12 Regress

C12.1 Rückgriff auf den Versicherten

Die AXA hat ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, soweit sie nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zur Ablehnung oder Kürzung ihrer Versicherungsleistung befugt wäre.

C12.2 Regress auf Unternehmen/Berufsleute

Vorbehalten bleibt zudem der Regress auf selbständige Unternehmen und Berufsleute, deren sich die Bauherrin oder der Bauherr bedient, wie Bauunternehmerinnen und -unternehmer, Architektinnen und Architekten, Bauingenieurinnen und Bauingenieure, Geologinnen und Geologen usw.

Teil D

Definitionen

D1 Bau- und Montageleistungen

Bau- und Montageleistungen umfassen

- sämtliche Planungs-, Montage- und Bauarbeiten,
- die zugehörigen Baustoffe und vorgefertigten Bauteile,
- die Honorare der Planer und
- allfällige Eigenleistungen der Bauherrin oder des Bauherrn.

In der Regel betrifft dies bei Hochbauten die Positionen 1 bis 4 des Baukostenplans (BKP).

Nicht zu den Bau- und Montageleistungen zählen Kosten für Vorstudien und Wettbewerbe, Landerwerbskosten, Erschliessungskosten sowie Finanzierungskosten und Gebühren usw.

D2 Bauunfälle

Als Bauunfälle gelten plötzlich eintretende, unvorhergesehene Ereignisse (inkl. Informationssicherheitsverletzungen), die zu Sachschäden an versicherten Leistungen oder Sachen führen.

Als unvorhergesehen gelten Ereignisse, welche die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer, die betroffenen Versicherten oder die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Bauvorhabens betrauten Personen nicht rechtzeitig vorhergesehen haben – und die sie mit der erforderlichen Sorgfalt auch nicht hätten vorhersehen müssen.

Nicht als Bauunfälle gelten Feuer- und Elementarereignisse.

D3 Böswillige Beschädigungen (Vandalenakte)

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen – auch bei Streik und Aussperrung.

Nicht als böswillige Beschädigungen gelten Schäden durch innere Unruhen sowie abhandengekommene Sachen.

D4 Einbruchdiebstahl

Als Einbruchdiebstahl gilt der Diebstahl von Sachen aus verschlossenen, vom Dieb gewaltsam geöffneten Gebäuden, Räumlichkeiten oder Fahrnisbauten.

Als verschlossen gelten Gebäude, Räumlichkeiten oder Fahrnisbauten (z. B. Baracken und Container), wenn der Grad der Zutrittsbeschränkung mit dem Standard vollendeter Gebäude vergleichbar ist.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt sind

- Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen, sowie mit Codes, wenn sich die Täterin oder der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat,
- Ausbruchdiebstahl: Diebstahl durch Täter, die gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen.

D5 Beraubung

Als Beraubung gilt der Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Versicherte oder den Versicherten, ihre oder seine Arbeitnehmenden oder mit ihr bzw. ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen. Der Beraubung gleichgestellt ist Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfalls, Ohnmacht oder des Todes.

D6 Feuerschäden

Als Feuerschäden gelten Schäden verursacht durch

- Brand;
- Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung);
- Versengung;
- Blitzschlag;
- Explosion und Implosion;
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

D7 Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden verursacht durch

- Hochwasser;
- Überschwemmung
- Sturm (gemeint ist damit Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);
- Hagel;
- Lawinen;
- Schneedruck;
- Felssturz;
- Steinschlag;
- Erdbeben.

Keine Elementarschäden sind

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.

D8 Umweltbeeinträchtigung

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die dauerhafte Störung des Zustands von Luft, Gewässern und Grundwasser, Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung, sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

D9 Altlasten

Als Altlasten gelten bestehende Ablagerungen von Abfällen, Boden- oder Gewässerbelastungen. Den Altlasten gleichgestellt sind belastete Baustoffe oder Bauteile bestehender Bauwerke.

D10 Normale bzw. aussergewöhnliche Witterungseinflüsse

Als normal gelten Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss. Nicht normale bzw. aussergewöhnliche Witterungseinflüsse sind mitunter begleitet durch:

- Überschwemmungen und Rückstauschäden in der unmittelbaren Umgebung,
- Feuerwehreinsätze in der Nachbarschaft (z. B. Auspumpen von Kellern),
- Übertreten von Flüssen und Bächen,
- Unwetterschäden, die in den Medien erwähnt werden.

D11 Schadenverhütungskosten

Als Schadenverhütungskosten gelten Kosten, die durch Schadenverhütungsmassnahmen verursacht werden. Als Schadenverhütungsmassnahmen gelten angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden, versicherten Schadens.

D12 Regeln der Technik und der Baukunde

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde sind Regeln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten im Sinn von Minimalanforderungen – z. B. SIA-Normen. Sie entsprechen dem derzeit angewandten und anerkannten Stand der Forschung und Lehre. Bei Nichteinhaltung liegt ein Mangel vor, soweit die Abweichung nicht zuvor mit dem Besteller vereinbart wurde.

D13 Mangel

Als Mangel gilt ein schlechterer Zustand an Bauten im Vergleich zum Sollzustand oder das Nichterreichen des vereinbarten Sollzustands an Anlagen – wie verminderte Leistung, ohne dass eine Beschädigung oder Zerstörung vorliegt.

D14 Daten

Daten sind auf Datenträgern elektronisch gespeicherte Informationen wie Betriebssysteme, Programme und Anwenderdaten. Daten gelten nicht als Sache.

D15 Informationssicherheitsverletzung

Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen (inkl. Cyber-Ereignisse). Ein Cyber-Ereignis ist ein Angriff auf IT-Systeme oder Cloud-Computing-Systeme. Ein Cyber-Ereignis muss durch Schadprogramme, Hacker-Angriffe oder Denial-of-Service- Angriffe über Netzwerke verursacht werden. Ebenfalls als Cyber-Ereignis gilt der Angriff mittels eines digitalen Datenträgers, der mit dem IT-System verbunden wird.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)